

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen**  
**(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Lauchheim am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

Die Stadt Lauchheim erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

**§ 2**  
**Gebührenfreiheit**

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a) Gnadensachen,
  - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
  - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
  - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
  - f) die behördliche Informationsgewinnung,

- g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
- a) das Land Baden-Württemberg,
  - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
  - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
- 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 15,00 Euro je angefangene Viertelstunde zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen

Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 20,50 Euro je angefangene Viertelstunde erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Einbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 20,50 Euro je angefangene Viertelstunde. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Einbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

## **§ 5**

### **Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 der Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6**

### **Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller mit der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
  - a) Gebühren für Telekommunikation,
  - b) Reisekosten,
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Schlussvorschrift**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 14.11.2007 und alle sonstigen dieser Satzungen entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Lauchheim, den 16.12.2021

gez.

Andrea Schnele

Bürgermeisterin

<b>Daten der Satzung:</b>	<b>Beschlussdatum Gemeinderat:</b>	<b>Tag der öffentlichen Bekanntmachung (Stadtanzeiger Nr.):</b>	<b>Tag des Inkrafttretens:</b>
Satzung	16.12.2021	23.12.2021 (Nr. 51 + 52)	01.01.2022

## Gebührenverzeichnis

### Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b>	
	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Absatz 1 Satz 3 der Satzung)	15,00 Euro je angefangene ¼ Stunde
<b>2</b>	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	20,50 Euro je angefangene ¼ Stunde
2.2	Ablehnung eines Antrags usw.	
2.2.1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Absatz 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 20,50 Euro
2.2.2	Gebührenfrei bei Unzuständigkeit	
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Absatz 5 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mind. 20,50 Euro
<b>3</b>	<b>Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche</b>	
	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche z. B. Auskünfte zum Erschließungsbeitrag (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	15,00 Euro je angefangene ¼ Stunde
<b>4</b>	<b>Befreiung</b>	
	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	20,50 Euro je angefangene ¼ Stunde
<b>5</b>	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	4,00 Euro
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	4,00 Euro
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	4,00 Euro
5.4	Beglaubigte Zeugniskopie für Schülerinnen und Schüler gegen Vorlage eines aktuellen Schülersausweis	1,00 Euro
5.5	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
<b>6</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist), z. B. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, Finanzamtsbestätigung für Kinderbetreuungskosten, ...	15,00 Euro je angefangene ¼ Stunde
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EstG, 9 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
<b>7</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist</b>	
7.1	Benutzung des Grillplatzes bei der Wildschützhütte im Dormerloh zzgl. Kaution	10,00 Euro
7.2	Sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	15,00 Euro je angefangene ¼ Stunde
<b>8</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	15,50 Euro je angefangene ¼ Stunde
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Absatz 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 - ½ der vollen Gebühr nach 8.1, mind. 15,50 Euro
<b>9</b>	<b>Schreibgebühren</b>	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	4,50 Euro
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	9,50 Euro
9.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird	4,50 Euro
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4	
	für die erste Seite	1,00 Euro
	für jede weitere Seite	0,50 Euro
9.2.2	bei einem größeren Format	
	für die erste Seite	1,50 Euro
	für jede weitere Seite	1,00 Euro

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
<b>10</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	
	Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Absatz 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufrechts)	0,2 v. Tausend des Kaufpreises, bei fehlendem Kaufpreis 0,2 v. Tausend des Verkehrswertes, mind. 23,50 Euro
<b>11</b>	<b>Baulastenverzeichnis</b>	
	Auszug aus dem Baulastenverzeichnis	11,50 Euro je Baulast; wenn keine Baulast vorhanden, mind. 3,00 Euro
<b>12</b>	<b>Bauregistratur</b>	
	Auszug / Kopie Bauregistratur zzgl. Schreibgebühren Nr. 9	11,50 Euro je angefangene ¼ Stunde
<b>13</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
13.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Absatz 5 Nr. 1 LBO)	0,5 v. T. der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mind. 25,00 Euro
13.2	Mitteilung nach § 53 Absatz 6 LBO	0,5 v. T. der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mind. 25,00 Euro
13.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO)	11,50 Euro je zu benachrichtigenden Angrenzer, mind. 30,00 Euro
<b>14</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	17,00 Euro
<b>15</b>	<b>Fischereischein</b>	
15.1	Erteilung von Fischereischeiden einschließlich Ersatzfischereischeiden (§§ 31, 32 FischG):	
15.1.1	Jahresfischereischein	17,00 Euro bei Ausstellung 12,50 Euro bei Verlängerung
15.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	21,50 Euro bei Ausstellung 12,50 Euro bei Verlängerung
15.1.3	Jugendfischereischein	11,00 Euro bei Ausstellung 8,50 Euro bei Verlängerung
15.2	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) bei Fischereischeiden auf Lebenszeit je Jahr (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	8,00 Euro



Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
<b>16</b>	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
16.1	bei Sachen	8,50 Euro
16.2	bei Tieren zzgl. tatsächliche Unterbringungskosten	12,50 Euro
<b>17</b>	<b>Gewerbesachen</b>	
17.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Absatz 1 GewO)	12,50 Euro
17.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	12,50 Euro
17.3	Gewerbemeldungen	17,00 Euro
17.4	Spiele	
17.4.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Absatz 1 GewO)	1.200,00 Euro
17.4.2	Bestätigung nach § 33c Absatz 3 GewO	74,50 Euro
17.4.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Absatz 1 GewO)	1.200,00 Euro
<b>18</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
18.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	25,50 Euro
18.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	25,50 Euro
<b>19</b>	<b>Kirchenaustrittsverfahren</b>	
	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person	37,00 Euro
<b>20</b>	<b>Melderecht</b>	
20.1.	Auskünfte aus dem Melderegister	
20.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	12,50 Euro
20.1.2	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	17,00 Euro
20.1.3	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Absatz 1, 2 und 3 BMG)	2,50 Euro jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt, mind. 12,50 Euro
20.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 20.1.3 die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	4,00 Euro jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt, mind. 15,00 Euro
20.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Absatz 4 KomWG)	17,00 Euro
20.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautenden Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte)	8,50 Euro
20.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	12,50 Euro je angefangene ¼ Stunde

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
20.5	Gebührenfrei sind insbesondere:	
20.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Absatz 2 BMG)	
20.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
20.5.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Absatz 1 Satz 1 BMG)	
20.5.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	
20.5.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Absatz 2 BMG)	
20.5.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Absatz 2, § 42 Absatz 3 Satz 2 und § 50 Absatz 5 BMG sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
20.5.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Absatz 3 Satz 2 BMG	
20.5.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	
20.5.9	Datenübermittlung und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
20.5.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Absatz 4 BMG	
20.5.11	die Anzeige des Verlustes des Personalausweises	
<b>21</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	18,50 Euro je angefangene ¼ Stunde
<b>22</b>	<b>Ausnahmegenehmigungen</b>	
	Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO	37,00 Euro je angefangene ¼ Stunde
<b>23</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
23.1	Gestattungen nach § 12 GastG bis zu 4 Tagen	17,00 Euro
23.2	Verkürzung der Sperrzeit an einzelnen Tagen für einzelne Betriebe nach § 18 Absatz 1 GastG	17,00 Euro
<b>24</b>	<b>Sammlungswesen</b>	
	Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz (für gewerbliche Sammlungen)	24,50 Euro